

10.5.22
Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 075-ZHG

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 01/2021 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 06/2022 die Examensklausuren schreiben werde.

Amtsgericht Montabaur
Az: 4 C 332/77

URTEIL

Im Namen des Volkes

In den Rechtsstreit

der Baldwin GmbH, vertreten durch
den Geschäftsführer Hermann Baldwin
Blücherstr. 38, 56073 Koblenz

- Klägerin -

Prozeßvollmächtigte: RA Gutmann
& Wexler, Bahnhofstr. 45, 56410
Montabaur

gegen

die Classic-Fahrrad GmbH, vertreten
durch den Geschäftsführer Frank Klos,
Mons-Tabor-Str. 1, 56410 Monta-
baur

- Beklagte -

Prozeßbevollmächtigter: RA Werner
Krach, Kaiserstr. 1, 56410 Montabaur

hat das Amtsgericht Montabaur
- 4. Abteilung - durch die Richterin
am Amtsgericht Herzog am 21.3.18
mündliche Verhandlung vom 19.3.18

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt,
an die Klägerin € 4.500 zu
zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt
die Beklagte.
3. Das Urteil ist gegen Liegenschafts-
leistung iHr. 110 % des jährlich
zu vollstreckenden Betrages vorläufig
vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin liegt im Uge der Einrichtungshaft gegenüber den Beklagten die Zahlung von € 4.500 wegen eines durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des AG Koblenz vom 2.11.17 geprägten und der Klägerin zur Einrichtung überwiesenen Forderung in entsprechender Höhe.

Die Klägerin betreibt einen auf älteren Fahrzeugen spezialisierten Einsatzhandel. Gegen einen ihrer Kunden, Herrn Jürgen Fröhlich (geb. Blechner) (nachfolgend auch „Schuldner“) erwirkte sie im Frühjahr 2017 ein Urteil des AG Koblenz Az. 5 C 358/16, betreffend eine Kompromisforderung iHv. € 4.500 (nachfolgend auch die „titulierte Forderung“). Das Urteil erging am 7.3.17.

Am 24.5.17 schlossen der Schuldner und die Beklagte einen schriftlichen Kaufvertrag, lautend auf die Nr. 23-2017, indem sich die Beklagte verpflichtete, von dem Schuldner einen von diesem restaurierten PKW Mercedes Benz 190 E 2.0

(Baujahr 1991) zum Preis von € 4.500 zu halten. Das Fahrzeug wurde den Befragten in der Folgein sofern überlassen. Eine Zahlung des Kaufpreises erfolgte zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht.

In Juni 2017 heiratete der Schuldner und nahm hierbei den Nachnamen seiner Frau an. Leider lautet sein Name „Jürgen Fröhlich“.

Am 1.7.17 wurde dem Schuldner eine vollstreckbare Ausfestigung des oben genannten Urteils zugestellt, wobei dessen zwischentwickelte Namensänderung bei Erteilung der Vollstreichungshausse durch einen entsprechenden Vermerk berücksichtigt wurde.

Am 4.10.17 trat der Schuldner seine Kaufverforderung aus dem Vertrag mit der Befragten iHv. € 3.000 an Herrn Frank Zister ab (nachfolgend die „Tilgabstetzung“).

Am 2.11.17 wurde der Kaufanspruch des Schuldners gegen die Befragte auf Antrag des Klägers durch Pfändungs- und Überweisungs

beschluss des AG Koblenz ~~des~~
(Az: 43 M 534/17) gefändet und
der Klägerin zur Einziehung über-
wiesen (nachfolgend auch die „PfÜB“).
Dieser Beschluss wurde dem Geschäftsführer der Beflagte am 6.11.17
zugestellt. Die Zustellung an den
Schulden erfolgte am 9.11.17.

Am 9.11.17 gab die Beflagte
ihmreits eine Erklärung dahingehend
ab, dass sie die Forderung nicht
annehme, da ihr ein Herr Jürgen
Fröhlich nicht bekannt und der
Kauftrag mit der Nr. 23-2017
mit einem Herrn Jürgen Bleckne
geschlossen worden sei. Den PfÜB
sandte die Beflagte somit die
Erklärung an die Klägerin zurück
(nachfolgend auch die „Drittschulde
erklärung“).

Mit Schreiben vom 13.1.17 informierte
der Schulden die Beflagte über seine
Namensänderung und teilte ihn
zudem die Teilabtretung vom 4.10.
17 mit. Zudem informierte der
Schulden zu diesem Zeitpunkt auch
die Klägerin über die Teilabtretung.
Diese erhob sodann nach dem
Anfechtungsgesetz Anfechtungsbehage

gegen den Zeugenar.

Am 17.11.17 zahlt die Befragte
via Überweisung € 1.500 an den
Schuldner.

Am 22.11.17 teilt die Klägerin
der Befragten mit, dass zwischen
dem Schuldner und Herrn Blechner
Personenidentität vorliege und
fordete die Befragte zur Zahlung
auf die gefändete Forderung ihres
€ 4.500 auf. Diesem Schreiben
fügt die Klägerin eine die
Personenidentität bestätigende
Meldungsauskunft sowie erneut
den PfÜB bei.

Die Befragte reagiert wieder auf
das Schreiben vom 22.11.17 noch auf
eine weitere Zahlungsaufforderung.

Zu einem nicht näher bestimmten
Zeitpunkt im November 2017
wurde an die Klägerin eine gegen
den gerichtlichen Vollstreckungsabschuss-
klage des Schuldners zur Aburk
der Zwangsvollstreckung aus dem
Urteil des AG Koblenz vom 7.3.17
eingestellt. Der Rechtsstreit wird
beim AG Koblenz (Az. 5 C 367/17)

geführt; eine Entschließung steht noch aus.

Mit Anhentnissurteil des AG Koblenz vom 12.12.17 wurde der Zeugenvor, Herr Ziehn, auf sein Anhentnis hin, zur Decklung der Zwangsvollstreckung durch die Klägerin in die an ihm abgetratne Forderung verurteilt.

Die Klägerin meint, sie sei aufgrund des PfÜB zur Einziehung der geltändeten Forderung berechtigt gegenüber der Beflagte.

Die Klägerin beantragt,

die Beflagte wird verurteilt,
an die Klägerin € 4.500,00
zu zahlen.

Die Beflagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, der Schuldner habe die Forderung der Klägerin, die mit dem Urteil des AG Koblenz vom

7.3.17 tituliert wurde, bereits durch Zahlung im Oktober 2017 erfüllt.

Sie meint, der PfÜB sei deshalb anfechtbar.

Zudem meint die Beiklage, dass der PfÜB wegen mangelnder Bestimmtheit (insbesondere fehlende Angabe des Geburtsnamens des Schuldners) unwirksam sei.

Rechts verordnen!
Dieser Vertrag gehört in
d. streitigen Klägervertrag
vor d. Anträge

ihren

In ~~ihrem~~ Replik vom 20.2.18 behauptet die Klägerin, dass sie die Zahlung im Oktober 2017 nicht vom Schuldner, sondern von dessen Schwager erhalten habe. Diese Zahlung sei jedoch zur Begleichung von dessen eigenen Verbindlichkeiten bei der Klägerin und nicht zunächst Begleichung der titulierte Forderung erfolgt.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig (hierzu I.) und auch begründet (hierzu II.).

I.

Die Klage ist zulässig.

1. Sie ist insbesondere als „normal Leistungsklage“ stellhaft. Da die Beflagte hier zugleich Zahlung an die Klägerin anlässlich des PfÜB verringert, ist die Klägerin befugt, ihre Zahlungsbegehren im Wege der Einrichungsklage geltend zu machen.

2. Anders als die Beflagte meint, fehlt es der Klägerin auch nicht an der Prozessführungsbefugnis, da sie keine „eigenen Forderungen“ geltend macht. Für die Zulässigkeit einer Einrichungsklage genügt es nämlich, wenn der Gläubiger behauptet, auf Grund eines PfÜB zur Einrichtung berechtigt zu sein.

Ob der stritigegegenständliche PfÜB

indes wirksam und somit die Einrichtungsbeschädigung gem. §§ 829, 835 I, 836 I ZPO tatsächlich auf den Kläger übergegangen ist, ist hingegen eine Frage der Begründtheit.

3. Das AG Montabaur ist hier auch zuständig. Die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts folgt aus §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG, iVm. § 1 ZPO, da der Streitwert mit € 4.500 unterhalb von € 5.000 liegt (vgl. §§ 2, 3 ZPO).

Die örtliche Zuständigkeit folgt aus §§ 12, 17 I S. 1 ZPO, da die Beflagte ihren Sitz und damit ihren allgemeinen Gerichtsstand in Montabaur hat.

4. Anders als die Beflagte meint, steht der Entzerrigkeit der Einrichtungsklage hier auch nicht die fehlende Streitwürdigkeit gegen den Schuldner iSd. § 841 ZPO entgegen. Nach dieser Vorschrift ist der Gläubiger, der die (gegründete) Forderung einlädt, zwar

vorgeschrieben, dem Schuldner gerichtlich den Streit iSd. §§ 72 ff. ZPO zu verhindern, sofern nicht eine Zustellung im Ausland oder eine öffentliche Zustellung erforderlich wird.

Bei § 841 ZPO handelt es sich aber schon dem Wortlaut nach um eine Vorschrift allein zugunsten des Schuldners (sog. Schuldnerschutzvorschrift). Denn bei einer fällenden Streitverhinderung kann der Schuldner ggf. nach § 280 I BGB vom Vollstreckungsgläubiger Schadensersatz verlangen.

Auf die Zulässigkeit der Einziehungshilfe des Gläubigers gegen den Drittschuldner (hier also die Befragte) hat die fällende Streitverhinderung nach § 841 ZPO keine Auswirkungen, denn aus dieser Vorschrift kann der Drittschuldner selbst - vorliegend die Befragte - seine eigenen Rechte herleiten.

5. Der Einziehungshilfe steht hier auch keine anderweitige Rechtsabhängigkeit entgegen, sonnitz es

die noch beim AG Koblenz anhängige Vollstreckungsabwehrklage des Schuldners nach § 767 ZPO betrifft (Az: 5 C 367/17).

Denn diese betrifft einen anderen Streitgegenstand als das hierige Verfahren; Während im Verfahren des § 767 ZPO nur materielle Einwendungen des Schuldners gegen die titulierte Forderung selbst (Kaufpreisforderung iHv. € 4.500 aus dem Vertrag zwischen Klägerin und Schuldner) geprüft wurden, ist Gegenstand der hierigen Klage allein die Frage, ob die Klägerin zur Einreichung der Kaufpreisforderung iHv. € 4.500 aus dem Kaufvertrag zwischen dem Schuldner und den Beilagten vom 24.5.17 berechtigt ist.

Nach dem sog. zweigliedrigen Streitgegenstands begriff handelt es sich somit um verschiedene Klageanträge als auch unterschiedliche Lebenssachverhalte, die allein durch den PfÜB miteinander verbunden sind.

+ unterschiedliche
Portoan

5. Die Partei- und Prozeßfähigkeit der Klägerin und des Beklagten als juristische Personen des Privatrechts (GmbH) ergibt sich jeweils aus §§ 50 I, 51 I ZPO iVm. § 13 I GmbHG.

II.

Die zulässige Klage ist auch vollumfänglich begründet.

Dies ist bei einer Einziehungsklage generell dann der Fall, wenn der Kläger einziehungsberechtigt ist hinsichtlich der geprändeten Forderung gem. §§ 829, 835 I, 836 I ZPO (hierz 1.), die geprändete Forderung an sich besteht (hierz 2.) und dem Beklagten keine materiellen Einwendungen gegen die Anspruchsnahme bestehen (hierz 3.).

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt:

1. Die Klägerin ist aufgrund des PfÜB gem. §§ 835 I, 836 I ZPO zu Einziehung berechtigt.

Die Einziehungsberechtigung gem. §§ 835 I, 836 I ZPO ist generell dann gegeben, wenn ein wirksamer PfÜB vorliegt. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn der betreffende PfÜB nicht richtig ist, wie sich unter anderem aus einem Umkehrschluss aus § 836 II ZPO ergibt, wonach selbst ein „mit Unrecht“ erlassenes PfÜB nach rechtlicher Wirkung entfalten kann.

a) Hier liegt mit dem PfÜB des AG Koblenz vom 2.11.17 (Az: 43 M 534/17) ein Beschluss i.S.d. §§ 829 I, 835 I, 836 I ZPO vor.

In besonderen enthält der Beschluss sowohl das Anstatorium i.S.d. § 829 I S.1 ZPO als auch das Inhibitorium i.S.d. § 829 I S.2 ZPO.

Mit Zustellung an die Buhlage als Drittschuldnerin am 6.11.17 wurde der PfÜB nach §§ 829 III, 835 III

§ 1 ZPO auch wirksam. Dass die Zustellung an den Schuldner erst am 9.11.17 erfolgte, ist insoweit rechtlich ohne Belang.

b) Anders als die Beflagte meint, ist der PfÜB auch nicht mangels hinreichender Bestimmtheit, insbesondere wegen fehlender Angabe des Geburtsnamens „Blechner“ des Schuldners, richtig und damit unwirksam.

Grds. muss die Identität des Schuldners zweifelsfrei bestimmt sein, damit ein Pfeindung iSd. § 829 I ZPO wirksam ist.

Dies ist vorliegend der Fall, denn die Bezeichnung des Schuldners im PfÜB war so genau, dass die Identität des Schuldners eindeutig festgestellt werden kann.

Hier enthält der PfÜB zwar nicht den Geburtsnamen des Schuldners („Blechner“). Jedoch war nach den sonstigen Angaben im PfÜB für die Beflagt analog §§ 133, 157 BGB objektiv erkennbar, dass sich

der PfÜB auf die Forderung des Jürgen „Blechme“ und damit des Schuldners beruht.

Denn der PfÜB enthält nicht nur einen übereinstimmenden Vornamen „Jürgen“ sondern auch eine mit den Angaben des Kaufvertrags von 24.5.17 übereinstimmende Adresse des Schuldners: „Schillerstraße 20, 56075 Koblenz“. In Abstimmung mit Vorlage der die Personenechtheit bestätigenden Melderegisterauskunft seines der Klägerin war für die Beklagte somit objektiv erkennbar, dass es sich bei „Jürgen Fröhlich“ um den Schuldner (bzw. den Gläubiger der Beklagten) handelt.

Dieses Ergebnis wird auch dadurch gestützt, dass die geprägte Forderung iHv. € 4.500 zweifelsfrei bestimmt genug ist. So stimmen nicht nur die Forderungshöhe und der Gegenstand des Kaufvertrages mit den Angaben im PfÜB überein (Kraftfahrtung Mercedes-Benz 190 E 2.0 [Baujahr 1991]), sondern auch die Kaufvertrags Nr. 23 - 2017 (siehe Drittschuldnererklärung v. 9.11.17).

Auch im Zusammenhang mit der hinreichend bestimmten, gefächerlichen Forderung hätte sich der Beklagte (bzw. dann Geschäftsführer, vgl. § 166 I BGB) analog §§ 133, 157 BGB aufdringen müssen, dass sich der PfÜB auf die Kompromisforderung des Schuldners aus dem Vertrag vom 24.5.17 berichtet.

c) Anders als die Beklagte meint, führt die (angebliche) Erfüllung der titulierten Forderung im Oktober 2017 ~~zu~~ gem. § 362 I BGB nicht darin, dass der PfÜB unwirksam ist und damit auch die Einziehungsbefristigung nicht auf die Klägerin übergegangen sei.

aa) Dunn zum einen ist im Rahmen des Erlasses eines PfÜB nach §§ 829 I, 835 I ZPO grds. nicht von zuständigen Rechtspflegern (vgl. § 828 I ZPO iVm. § 20 I Nr. 1 RPfG) zu prüfen, ob die gefächerliche Forderung tatsächlich besteht. Geprüft wird nur die „angebliche Forderung“ des Schuldners (so auch im stritzenständlichen PfÜB).

Aus dem Wortlaut des § 829 I ZPO ergibt sich eine dahingehende Prüfungspflicht nicht.

Zudem sprachen die Formalisierung der Zwangsvollstreckung sowie der Gedanke, dass der Richtspfleger bei Erlass des PfÜB hinsichtlich des Verfahrens nicht überfordert werden soll, gegen eine Pflicht, bei Erlass eines PfÜB zu prüfen, ob die zu prüfende Forderung materiell-rechtlich überhaupt besteht oder nicht.

Aus diesem Grund ist der hier im Streit stehende PfÜB nicht deshalb unwirksam bzw. anfechtbar, weil die zuständige Richtspflegerin keine materiell-rechtliche Überprüfung des titulierten Anspruchs vorgenommen hat.

bb) Zudem ist die bloße Anfechtbarkeit eines PfÜB unbrauchlich im Rahmen des Einziehungshangs. Denn nur die Nichtigkeit des PfÜB führt dazu, dass die Einziehungsberechtigung nicht nach §§ 835 I, 836 I ZPO übergeht.

Wir sich im Urteilschluss zu § 836 II ZPO („mit Unrecht erlassen ergibt, sind allein formelle Fehler beim Erlass des PfÜB nicht ausreichend, um dessen Urrichtsambit zu statuieren.“

* aus dem Vertrag zwischen Klägerin und Schuldner

genannt

Urteilstil!

irrelevant, da schon für eine erhebliche Erwendung

Bei der Frage, ob die titulierte Forderung (hier: Kaufpreisforderung iHv. € 4.500⁴) tatsächlich erloschen ist, handelt es sich um eine Frage, die allein Gegenstand der anhängigen Vollstreckungsgegenklage des Schuldners nach § 767 I ZPO ist.

Im Übrigen sei die Beflagte darum hingewiesen, dass die Klägerin eine Erfüllung der titulierten Forderung in substantierter Weise bestritten hat (Zahlung des Schwagers des Schuldners auf einen eigenen Schuld in Oktober 2017) und die Beflagte insoweit ein

- für den hierigen Prozess unbrauchbar
- Erfüllung der titulierten Forderung nicht schlüssig dargelegt hat (für die Erfüllung kann zudem nur der Schuldner iRd. Vollstreckungsabschlags bewilligt, vgl. § 363 BGB).

2. Zwischen den Parteien ist insoweit einstimmig, dass die geständete Kaufvertragserklärung des Schuldners gegenüber der Befragten aus dem Kaufvertrag vom 24.5.17 iHv. € 4.500 dem Grunde und der Höhe nach besteht.

3. Der Befragte steht - anders als sie meint - auch keine materiell-rechtlichen Einwendungen gegen die Transaktionsnahmen durch die Klägerin iHv. € 4.500 zu.

a) Insbesondere ist die Befragte durch die Zahlung iHv. € 1.500 an den Schuldner via Überweisung am 17.11.2017 der Klägerin gegenüber nicht in entsprechender Höhe befreit worden von ihrer Zahlungspflichtigung aufgrund des PfÜB.

Denn gem. §§ 135, 136 BGB ist die Zahlung an den Schuldner iHv. € 1.500 jedenfalls dem Gläubiger gegenüber unwirksam.

Gem. §§ 835 I, 836 I ZPO war

die Forderung in dem Moment verstrich
als sie der Klägerin zur Einreichen
gem. § 835 I All.1 ZPO überwiesen
wurde.

* hier also der
Beklagte

Aufgrund des im PfÜB enthaltenen
Anstaltoriums (s.o.) war es dem
Drittschuldner^{*} verboten an den
Schulden zu zahlen. Leistet der
Drittschuldner dennoch an den
Schulden wird er wegen §§ 135, 136
BGB dem Gläubiger gegenüber
nicht befreit.

** nicht

Eine Ausnahme hiervon gilt analog
§§ 412, 407 BGB nur dann, wenn
der Drittschuldner die Pfändung^{**}
kannte.

Diese Voraussetzungen liegen hier
indes nicht vor, denn mit Zustellung
des PfÜB am 6.11.17 habe die
Beklagte Kenntnis von diesem.

** in diesem Köln

b) Somit die Beklagte geltend macht,
der Schuldner habe die Forderung
- vor der Pfändung - am 4.10.17
zudemfalls iHv. € 3.000 abgetreten,
womit die Forderung^{*} zudemfalls
nicht von der Klägerin geltend

gemacht werden können, so vorweg
diese Einwand nicht durchzugehen.

Zwar geht eine Pfändung grob „ins Leere“, wenn der Vollstreckungs-
schuldnar - wie hier - die Forderung
vor dem Wirkksamwerden der
Pfändung (vgl. § 829 III ZPO)
abgetreten hat.

Nen!

Die Infoblg. nach d.
AufG berichtet nicht
d. Wirklichkeits d. angeforderten
Rechtsanwalt

Vorliegend ging die Pfändung
allerdings deshalb nicht ins Leere,
da die Klägerin die stritigen-
ständliche Abtretung von 4.10.17
erfolgreich gegenüber dem Zeirician
nach §§ 2 ff. AufG angefochten
hat.

Wie sich aus dem Berahtenstreit
der AG Koblenz vom 12.12.17 ergibt,
muss der Zeirician, Hr. Zeister,
die Zwangsvollstreckung durch
die Klägerin in die an ihn ab-
getretene Forderung dulden.

Nach § 322 I ZPO steht somit
auch für den hiesigen Prozess fest,
dass der Zeirician die Zwangs-
vollstreckung durch die Klägerin
in die an ihn abgetretene Forderung
iHv. € 3.000 dulden muss.

Wie sich aus § 11 I S.1 Auf G ergibt, muss, was durch die anfechtbare Rechtshandlung aus dem Vermögen des Schuldners veräussert, weggegeben oder aufgegeben ist, dem Gläubiger zur Verfügung gestellt werden, soweit es zu dessen Befriedigung erforderlich ist.

* (vollständigen)

Vorliegend ist es ^{*}zur Befriedigung der Klägerin erforderlich, dass der Zessionär es duldt, dass die Klägerin die an ihm ~~geschuldet~~ abgetretene Forderung einrichtet. Hier muss also die Duldtung der Einrichtung durch die Klägerin seitens des Zessionärs als Anfechtungsgegner iSd. § 11 I S.1 AufG „zur Verfügung gestellt“ werden.

Die Beklagte kann sich daher nicht darauf berufen, dass die Pfändung aufgrund der vorherigen Abtretung ins Leere gegangen sei und es insowit an der Einsichtsbemächtigung der Klägerin iSd. §§ 835 I, 836 I BGB fehle.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf
§ 91 I ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen
Vollstreckbarkeit ergibt sich aus
§ 709 S.1 n. 2 ZPO.

Richtermitteilbekämpfung: Berufung (§ 51
I ZPO); Frist: 1 Monat (§ 517
ZPO); einreichen beim Landgericht
Koblenz (§ 519 I ZPO iVm. § 72 I
S.1 GVG).

[Unterschrift der einberufenen
Richterin]

Die Arbeit ist mit

vollbefriedigend - 11 Punkte

zu bewerten.

- der TB gefügt sehr schon. Sie sollten sich aber berüben - sonst droht (weiter) - die Demokratie von Republik zu vermoden.
- die Maßnahmen zur Zukunftsfestsetzung der kleinen Überzeugungen.
- Die Maßnahmen unter II a, c) geraten etwas unüberstüttbar. Bezl. d. Vortrags zum Ende d. Kabinettssitzung Fördery durch Esfandy im Oktober '17 war lediglich klarzustellen, dass dies in kriegen Verfahren keine befähigte Einwendig ist, sol die Behörde keine Einwendig gegen die Vollstreckungsforderung geführt werden kann.
- die von Ihnen vertretene Hoffnung zur Wahrung der Infrastruktur nach dem Angriff auf die her stotzgefährdete Teilabschaltung ist vertretbar, wenn auch nicht wirklich überzeugend.

hrw

16.05.92